

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/6014**

#### **Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Euro- päischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unions- recht melden, und des Hinweisgeberschutzgesetzes**

##### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/6014 – zuzustimmen.

21.2.2024

Der Berichterstatter:

Christian Gehring

Der Vorsitzende:

Ulli Hockenberger

##### Bericht

Der Ausschuss des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, und des Hinweisgeberschutzgesetzes – Drucksache 17/6014 – in seiner 29. Sitzung am 21. Februar 2024, die als gemischte Sitzung mit Videokonferenz stattfand.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP fragt, warum im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens der Normenkontrollrat nicht eingebunden worden sei, und erinnert an eine diesbezügliche Nachfrage seitens seiner Fraktion bereits im Rahmen der Ersten Beratung des Gesetzentwurfs.

Der Staatssekretär im Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen erklärt, von einer Beteiligung des Normenkontrollrats sei abgesehen worden. Nach der Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat diene das im Entwurf vorliegende Gesetz der Umsetzung verbindlichen Rechts der EU. Die mit dem Landesgesetz übertragenen Pflichten wie auch die Ausnahmemöglichkeiten ergäben sich direkt aus der Hinweisgeberschutzrichtlinie.

Im Übrigen schöpfe der Gesetzentwurf, wie in der Ersten Beratung bereits dargestellt, die Ausnahmemöglichkeiten umfassend aus und trage damit der Bürokratievermeidung Rechnung. Aus diesem Grund sei auf eine Hinzuziehung des Normenkontrollrats verzichtet worden.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP macht geltend, dies würde voraussetzen, dass die EU-Vorgaben 1:1 übernommen würden. Nach seinem Kenntnisstand aber habe Baden-Württemberg auch die Möglichkeit, hier individuelle Ergänzungen vorzunehmen, und diese Möglichkeiten seien in Anspruch genommen worden. Vor diesem Hintergrund könne eben nicht von einer 1:1-Umsetzung gesprochen werden, sondern es gehe um eine Erweiterung. Daher hätte er es durchaus für geboten gehalten, den Normenkontrollrat einzubinden.

Der Staatssekretär im Innenministerium bestätigt, eine 1:1-Umsetzung sei nicht erfolgt, und macht deutlich, vielmehr sei umfassend Gebrauch von den bestehenden Spielräumen gemacht worden, nicht alles, was die Richtlinie vorsehe, umzusetzen. Insofern sei dem Normenkontrollrat die Arbeit sogar erleichtert bzw. abgenommen worden, mithin ganz praktisch Bürokratie vermieden worden.

Was die in der Ersten Beratung gestellte Frage des Sprechers der Fraktion der SPD nach dem Konnexitätsprinzip betreffe, so seien die mit dem geplanten Gesetz verbundenen Mehrausgaben mangels Außenwirkung gegenüber der Bevölkerung nicht konnexitätsrelevant. Die Einrichtung und der Betrieb einer internen Meldestelle sei eine rein verwaltungsinterne Tätigkeit; es gehe dabei um Organisation und Personalwesen. Zudem gelte die Verpflichtung nach der Hinweisgeberschutzrichtlinie für jeden Beschäftigungsgeber.

Es liege also kein spezifischer Eingriff in den kommunalen Bereich vor, und aus diesem Grund löse die Neuregelung keine Konnexität aus.

Der Gesetzentwurf wird mehrheitlich angenommen.

7.3.2024

Gehring